

Die Mitte Stadt Olten



Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

Statuten

(Bemerkung: Die Geschlechterbezeichnung im ganzen Text ist neutral oder männlich. Es sind jedoch immer beide Geschlechter gemeint)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen „Die Mitte Stadt Olten“ besteht eine politische Partei im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Olten.

Art. 2 Art. 2 Grundsätze

- ¹ Die Partei vereinigt Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen Grundsätzen gestalten wollen.
- ² Wegleitend sind die Verbindung
 - a. der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfsbedürftigen (Solidarität) und
 - b. der Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

Art. 3 Zweck

- ¹ Die Partei hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Förderung der politischen Meinungs- und Willensbildung im Rahmen ihrer Grundsätze;
 - Formulierung der Anliegen der Bevölkerung;
 - Stellungnahme zu wichtigen politischen Themen der kommunalen, kantonalen und Bundespolitik;
 - Suche und Unterstützung von Kandidaten für Wahlen auf Stufe Stadt, Amtei, Kanton und Bund;
 - Herstellung guter Verbindungen zu wichtigen Gruppierungen und Personen (Vereine, Verbände, Industrie und Handel, kirchliche Organisationen);
 - Werbung neuer Mitglieder und Durchführung einer systematischen Wählerbetreuung;
 - Vertretung der Parteianliegen gegenüber Behörden, Verbänden und Organisationen.
- ² Die Partei formuliert regelmässig ihre Grundsätze und ihr Parteiprogramm.

Art. 4 Verhältnis zur Amtei- und Kantonalpartei

Die Mitte Stadt Olten ist eine Ortspartei der Mitte Kanton Solothurn und der Mitte Amteipartei Olten-Gösgen. Sie anerkennt deren Statuten und Programme.

Mitgliedschaft

Art. 5 Voraussetzungen

Mitglied der Partei kann werden, wer

- ihre Ziele zu fördern bereit ist;
- keiner anderen politischen Partei angehört;
- nicht Mitglied einer Organisation oder Gruppierung ist, die gegen die Grundsätze der Mitte arbeitet.

Art. 6 Beitritt

- ¹ Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer Mitgliedschaftserklärung und dem Eintrag im Mitgliederverzeichnis.
- ² Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung an die Parteileitung erfolgen.

Art. 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden:

- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft weggefallen sind;
- wenn es vorsätzlich gegen die Statuten der Partei oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen hat;
- wenn es durch verwerfliches Verhalten das Ansehen der Partei wesentlich beeinträchtigt hat;
- wenn es den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.

Art. 10 Ausschlussverfahren

- 1 Über den Parteiausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag des Parteipräsidiums.
- 2 Dem auszuschliessenden Mitglied ist das rechtliche Gehör zu erteilen.

Art. 11 Mitgliederverzeichnis

Die Partei führt ein Mitgliederverzeichnis. Massgebend für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten ist die Eintragung im Mitgliederverzeichnis.

Art. 12 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- 1 Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und an der politischen Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein. Innerhalb der Partei kann jedes Mitglied seine Meinung frei äussern.
- 2 Das Stimmrecht bei Parteiversammlungen und bei Urabstimmungen, das Recht in Parteiorgane gewählt zu werden und das Recht als offizieller Kandidat der Mitte Stadt Olten an Wahlen teilzunehmen, ist einzig den Mitgliedern vorbehalten. Über Ausnahmen beschliesst der Vorstand.
- 3 Jedes Mitglied hat die von den Parteiorganen festgelegten Beiträge zu entrichten.

Art. 13 Art. 13 Sympathisierende Personen

- 1 Als sympathisierende Person gelten insbesondere Personen, die ohne die Mitgliedschaft zu besitzen,
 - a. an der Arbeit der Mitte Stadt Olten teilnehmen oder
 - b. die Mitte Stadt Olten finanziell unterstützen.
- 2 Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.
- 3 Sympathisierende Personen haben keine Mitgliedschaftsrechte. Sie können aber zu Veranstaltungen der Mitte Stadt Olten eingeladen werden. In diesem Fall haben sie Rede- und Antragsrecht.
- 4 Sympathisierende Personen entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

Organisation der Partei

Art. 14 Organe

Die Organe der Partei sind:

- die Parteiversammlung
- der Vorstand
- das Parteipräsidium
- die Revisoren

Art. 15 Amtsdauer und Abberufung

- ¹ Die Mitglieder der zu bestellenden Parteiorgane werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Vakanzen werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.
- ² Für eine Abberufung während der Amtsdauer ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

Art. 16 Beschlussfassung, Wahlen

- ¹ Die Beschlüsse der Parteiorgane werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder gefasst, soweit diese Statuten nicht Ausnahmen vorsehen.
- ² Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- ³ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen; im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr; bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 17 Urabstimmung

Für Beschlüsse von besonderer Bedeutung kann der Vorstand eine Urabstimmung durchführen, an der sämtliche Parteimitglieder stimmberechtigt sind.

I. Parteiversammlung

Art. 18 Befugnisse

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Stadtpartei. Sie hat die folgenden Befugnisse:

1. Erlass und Revision der Statuten und Reglemente;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten und der Fraktion;
3. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und des Budgets;
4. Beschlussfassung über Beiträge der Mitglieder;
5. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
6. Wahl von zwei Revisoren;
7. Nominierung von Kandidaten für Gemeindewahlen, die durch das Volk erfolgen;
8. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung, insbesondere über Richtlinien und Programme der politischen Arbeit sowie die Durchführung besondere Aktivitäten auf städtischer Ebene (Initiative, Referendum, Petition, Resolution etc.);
9. Parolenfassung zu Abstimmungsvorlagen der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes;
10. Beschlussfassung über alles, was ihr der Vorstand unterbreitet;
11. Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung der Partei.

Art. 19 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Parteiversammlung („Generalversammlung“) findet jährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Parteiversammlungen werden bei Bedarf von dem Vorstand einberufen.
- ² Die Einladung inkl. Traktandenliste ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum an alle Mitglieder zu versenden.

Art. 20 Traktandenliste

- ¹ Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten Anträge zur Erweiterung der Traktandenliste stellen.
- ² Über Geschäfte, die erst an der Versammlung zur Sprache gebracht werden und nicht auf der Traktandenliste stehen, darf die Parteiversammlung nicht Beschluss fassen.

II. Vorstand

Art. 21 Aufgabe und Zusammensetzung

Der Vorstand ist das leitende Organ der Stadtpartei. Der Vorstand setzt sich zumindest aus den folgenden Parteimitgliedern zusammen:

- den Mitgliedern des Parteipräsidiums
- den Gemeindeparlamentsmitgliedern und Kantonsräten der Mitte
- den Kadermitgliedern der Einwohnergemeinde Olten, die Mitglieder der Mitte sind
- den Mitgliedern der ausserparlamentarischen Kommissionen
- den Delegierten der Kantonalpartei
- den weiteren von der Parteiversammlung gewählten Mitgliedern

Art. 22 Einberufung

Der Vorstand wird vom Parteipräsidium einberufen.

Art. 23 Befugnisse

Der Vorstand hat namentlich die folgenden Befugnisse:

1. Einberufung der Parteiversammlung und Vorbereitung der entsprechenden Geschäfte;
2. Durchführung einer Urabstimmung;
3. Verabschiedung von Vernehmlassungen;
4. Abgabe von Stellungnahmen zu politischen Themen;
5. Bestimmung der von den Mitgliedern des Parteipräsidiums geführten Ressorts;
6. Überwachung der Tätigkeit des Parteipräsidiums;
7. Nominierung von Kandidaten für ausserparlamentarische Kommissionen;
8. Wahl der Delegierten der Kantonalpartei;
9. Zeitlich beschränkte Übertragung des passiven Wahlrechts auf Nichtparteimitglieder.

III. Parteipräsidium

Art. 24 Aufgabe und Zusammensetzung

Das Parteipräsidium ist das ausführende Organ der Stadtpartei. Sie setzt sich aus den folgenden Parteimitgliedern zusammen:

- dem Parteipräsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier
- dem Sekretär
- dem Fraktionspräsidenten
- den Stadträten der Mitte Stadt Olten
- maximal einem Beisitzer

Art. 25 Befugnisse

Das Parteipräsidium hat folgende Befugnisse:

1. Führung der laufenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung und des Vorstandes;
2. Vertretung der Partei gegen aussen;
3. Einberufung der Vorstand und Vorbereitung deren Geschäfte;
4. Wahrnehmung der Obliegenheiten der anderen Parteiorgane, wenn diese wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht rechtzeitig einberufen werden können;
5. Pflege der Beziehungen zu nahestehenden Organisationen und zu anderen Parteien;
6. Erledigung aller ihr von anderen Organen übertragenen Aufgaben.

Art. 26 Aufgaben der Mitglieder des Parteipräsidiums

- ¹ Der Parteipräsident vertritt die Partei gegen aussen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und des Parteipräsidiums. Er ist befugt, sämtliche Entscheide zu treffen, die keinen Aufschub dulden. Er zeichnet kollektiv zu zweien, zusammen mit dem Sekretär oder dem Vizepräsidenten.
- ² Der Vizepräsident vertritt den Parteipräsidenten. Er zeichnet kollektiv zu zweien zusammen mit dem Parteipräsidenten oder dem Sekretär.
- ³ Der Sekretär ist die Organisations- und Verwaltungsstelle der Stadtpartei. Er verfasst sämtliche Protokolle und führt die Geschäfte nach Beschlüssen der Parteiorgane und den Weisungen des Parteipräsidenten. Er zeichnet kollektiv zu zweien, zusammen mit dem Parteipräsidenten oder dem Vizepräsidenten.
- ⁴ Der Kassier ist verantwortlich für die Verwaltung der Finanzen der Stadtpartei und die Rechnungslegung. Er unterbreitet der Parteiversammlung jährlich Budget und Rechnung. Er ist verfügungsberechtigt über die Konti der Partei gemäss der ihm erteilten Vollmachten.
- ⁵ Jedes Mitglied des Parteipräsidiums führt ein Ressort. Für die Ressortarbeit kann es weitere Parteimitglieder beiziehen.

IV. Revisoren

Art. 27 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung und erstatten der Parteiversammlung jährlich Bericht über ihre Feststellungen.

V. Weitere Institutionen der Stadtpartei

Art. 28 Fraktion

- ¹ Die Mitte Mitglieder des Gemeindeparkaments vereinigen sich zu einer Fraktion. Zu den Fraktionssitzungen werden zusätzlich die Stadträte der Mitte und der Parteipräsident eingeladen.
- ² Die Fraktion handelt in eigener Verantwortung. Sie erstattet der Parteiversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.
- ³ Die Fraktion organisiert sich selbst. Sie gibt sich ein Reglement.

Schlussbestimmungen

Art. 29 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder revidiert werden.

Art. 30 Auflösung der Partei

Eine Auflösung der Mitte Stadt Olten kann von der Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit die anwesenden Parteimitglieder beschlossen werden. Das Vermögen der Partei ist nach der Auflösung bis zur Gründung einer neuen Stadtpartei der Kantonalpartei treuhänderisch zur Verwaltung zu übergeben.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Parteiversammlung vom 4. Mai 2023 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Mai 2007 (mit Anpassungen 2014) und treten sofort in Kraft.

Olten, 4. Mai 2023

Vizepräsidentin
Muriel Jeisy-Strub

Sekretär
Daniel Grob